

Vorlage an:

für die Sitzung am:

OT's Top

Verwaltungsausschuss
Gemeinderat

05.12.2022
19.12.2022

- öffentlich -
- öffentlich -

Tagesordnungspunkt: Nr.

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) der Stadt Kandern vom 14.12.2015

Vom Fachplaner Indirekteinleitungskataster wird angeregt, die Abwassersatzung im Abschnitt der Ordnungswidrigkeit §49 anzupassen um die Rechtssicherheit sicher zu stellen:

Dazu soll nach Ansicht des Tiefbauamts die Satzung im entsprechenden Absatz § 49 Abs. 1 – **Ordnungsgebühren** wie folgt angepasst bzw. ergänzt werden.


§ 49 Abs. 1 – Ordnungsgebühren – wird wie folgt ergänzt:

12. entgegen § 9 Vorrichtung zur Messung und Registrierung der Abwassermessungen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und für die Führung des Betriebsbuchs verantwortlich ist, oder das Betriebshandbuch nicht mindestens drei Jahr lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;
13. entgegen § 18 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähiger Abscheider nicht erneuert;
14. entgegen § 21 Absatz 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchung nicht gestattet;
15. entgegen § 21 Absatz 3 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;
16. entgegen § 21 Absatz 4 der Aufforderung der Gemeinde/Stadt, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen, nicht nachkommt;
17. entgegen § 46 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde/Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Beschlussvorschlag:

Die 6. Änderungssatzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Kandern, den 23.11.2022


Simone Penner
Bürgermeisterin


Dominik Heizmann
Tiefbauamt

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kandern am 19.12.2022 folgende

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Kandern vom 14.12.2015 beschlossen.

§ 1

§ 49 Abs. 1 – Ordnungsgebühren – wird wie folgt ergänzt:

12. entgegen § 9 Vorrichtung zur Messung und Registrierung der Abwassermessungen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und für die Führung des Betriebsbuchs verantwortlich ist, oder das Betriebshandbuch nicht mindestens drei Jahr lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;
13. entgegen § 18 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähiger Abscheider nicht erneuert;
14. entgegen § 21 Absatz 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchung nicht gestattet;
15. entgegen § 21 Absatz 3 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;
16. entgegen § 21 Absatz 4 der Aufforderung der Gemeinde/Stadt, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen, nicht nachkommt;
17. entgegen § 46 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde/Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Kandern, den 19.12.2022

Simone Penner, Bürgermeisterin

Verfahrensfehler:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kandern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 19.12.2022

Simone Penner, Bürgermeisterin